

Stellungnahme

Stellungnahme der AWMF zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für ein Gesetz zur Änderung des Befristungsrechts für die Wissenschaft

Berlin, 03.07.2023 · Die AWMF wurde am 14.06.2023 zur Kommentierung des oben genannten Entwurfs mit Stand vom 05.06.2023 gebeten. Als Dachverband von 182 wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften mit ihrerseits ca. 300.000 Mitgliedern aus verschiedenen Gesundheitsberufen und biomedizinischen Fachrichtungen, die nahezu alle von diesem Gesetz betroffen sind, nehmen wir gerne Stellung zu Chancen und Risiken dieses Referentenentwurfs. Die AWMF hat ihre thematisch befassten Mitgliedsfachgesellschaften gebeten, bei gesehenem Bedarf zu kommentieren. Die bis einschließlich 30.06.2023 bei der AWMF eingegangenen 16 Stellungnahmen von 18 Mitgliedsfachgesellschaften sind dieser Stellungnahme in Anlage beigefügt (s. Anlage 1). Diese äußern sich auch zu weiteren Aspekten, die wir ebenfalls zu berücksichtigen bitten.

Zu § 2 Abs 1: Befristungsregeln in der Phase nach der Promotion

Die AWMF unterstützt, den Arbeitsplatz „Universität“ auch dadurch attraktiver zu machen, dass schon bald nach der Promotion eine klare Perspektive erkennbar wird. Das Dilemma besteht allerdings darin, dass eine entsprechende Gesetzesänderung nur dann den Weg in diese Richtung bahnt, wenn sie flankiert wird von grundlegenden Änderungen in der Finanzierung der Hochschulen. Diese müssen darauf hinauslaufen, dass die Grundfinanzierung verbessert wird, so dass erheblich mehr Dauerstellen geschaffen werden können und dass die Lehrverpflichtungsverordnungen der Länder dahingehend angepasst werden, dass eine Entfristung im Bereich unterhalb der Professur kapazitätsneutral bleibt. Ohne diese flankierenden Maßnahmen, die mit den Ländern vorab vereinbart werden müssen, bewirkt der Gesetzesentwurf eine Verschlechterung und nicht eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen für PostDocs und ist daher in seinen diesbezüglichen Regelungen abzulehnen (s.a. Stellungnahmen der DGIM, DGK, DGfN, DGPSF, DGHM, DGE, DGZMK/DGMKG, GFV, DGMP, DGN und DRG, DGVM, GBM, FB MG) .

Zu § 2 Abs 1: Befristungsregeln in der Promotionsphase

Den Befristungsregelungen bei der Promotion stimmt die AWMF zu (s.a. Stellungnahme der DEGRO).

Zu § 2 Abs. 1: Gleichwertigkeit der Karrierewege bei unterschiedlichen Finanzierungsmodellen /zeitlicher Vorrang der Qualifizierungsbefristung

Um zu verhindern, dass die Vorrangregelung für Qualifizierungsbefristungen dazu führt, dass qualifizierte Personen von der Beschäftigung in Drittmittelverhältnissen aus formalen Gründen ausgeschlossen werden (s.a. Stellungnahme des DGBMT) , bedarf es ebenfalls flankierender Maßnahmen: Die drittmittelgebenden Einrichtungen müssten dazu verpflichtet werden, die Mittel entsprechend der Befristungsregelungen für die Qualifizierung zur Verfügung zu stellen oder es müsste den Universtäten die Auflage gemacht werden, Drittmittel nur dann entgegenzunehmen, wenn die Einhaltung der Qualifizierungsbefristung sichergestellt ist (was wiederum eine bessere Grundfinanzierung voraussetzen würde und wenig realistisch erscheint). Ohne diese flankierenden Maßnahmen würde auch dieser Teil des Gesetzesentwurfs zu einer Verschlechterung der Arbeitsbedingungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs führen und ist von daher auf dem gegenwärtigen Stand abzulehnen.

Zu § 2 Abs 3: Anrechnung von Teilzeitbeschäftigung auf die Befristungshöchstdauer

Die AWMF bekräftigt erneut ihre Forderung aus dem Jahr 2015, dass Teilzeitbeschäftigungen auch zu einer entsprechenden Ausdehnung der Befristungshöchstgrenzen führen müssen. Andersartige Regelungen implizieren, dass in der unbezahlten Zeit mit derselben Intensität weitergearbeitet wird. Dies ist zum einen arbeitsrechtlich nicht haltbar und zeugt zum anderen von mangelnder Wertschätzung gegenüber der Leistung, die Qualifikanten für das gesamte Wissenschaftssystem erbringen. Aus demselben Grund sollte die Teilzeitbeschäftigung in der Qualifikationsphase die Ausnahme bleiben, was wiederum (s.o.) eine hierfür auskömmliche Grundfinanzierung der Hochschulen voraussetzt.

Zu § 6 Satz 1: Regelungen für Beschäftigungen während des Studiums

In Bezug auf die Vertragslaufzeit für Hilfskräfte von mind. einem Jahr, sollte der Gesetzestext bzw. die Begründung ausdrücklich Ausnahmen zulassen, die in der konkreten Aufgabenstellung für die jeweiligen Tätigkeiten begründet sind (z.B. Tutorien, die nur jedes zweite Semester angeboten werden).



Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Prof. Dr. Renate Deinzer deinzer@awmf.org

Prof. Dr. Dr. Henning Schliephake schliephake@awmf.org

Prof. Dr. Rolf-Detlef-Treede treede@awmf.org

Anhang 1: Stellungnahmen von folgenden Mitgliedsfachgesellschaften sind eingegangen und werden mitversandt:

1. Deutsche Gesellschaft für Innere Medizin (DGIM)
2. Deutsche Gesellschaft f. Nephrologie (DGfN)
3. Deutsche Gesellschaft für Psychologische Schmerztherapie und -forschung e.V. (DGPSF)
4. Deutsche Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM)
5. Deutschen Gesellschaft für Endokrinologie (DGE)
6. Gesellschaft für Virologie (GfV)
7. Gemeinsame Stellungnahme von Deutsche Gesellschaft für Medizinische Physik (DGMP), Deutsche Gesellschaft für Nuklearmedizin (DGN) und Deutsche Röntgengesellschaft-Gesellschaft für medizinische Radiologie (DRG)
8. Deutschen Gesellschaft für Verhaltensmedizin und Verhaltensmodifikation e.V. (DGVM)
9. Deutsche Gesellschaft für Kardiologie – Herz-Kreislaufforschung (DGK)
10. Deutsche Gesellschaft für Biomedizinische Technik im VDE (DGBMT)
11. Deutsche Gesellschaft für Radioonkologie (DEGRO)
12. Fachverband Medizingeschichte (FB MG)
13. Gesellschaft für Biochemie und Molekularbiologie (GBM)
14. Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) zusammen mit der der Vereinigung der Hochschullehrer für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (VHZMK)
15. Deutsche Physiologische Gesellschaft (DPG)
16. Deutsche Schmerzgesellschaft